

Berantwort. Redakteur: R. O. Köhler in Stettin.
Verleger und Drucker: R. Graumann in Stettin, Kirchplatz 3—4.
Bezugspreis: in Stettin monatlich 50 Pf., in Deutschland 2 M.
Vierteljährlich durch den Briefträger ins Haus gebracht
kostet das Blatt 50 Pf. mehr.
Anzeigen: die Petitionen oder deren Raum im Morgenblatt
15 Pf., im Abendblatt und Neustadt 30 Pf.

Stettiner Zeitung.

Morgen-Ausgabe.

Annahme von Inseraten Kohlmarkt 10 und Kirchplatz 3.

Jur Gebung des Unteroffizier-Standes.

Aus militärischen Kreisen schreibt man der „Rdn.“ Blg.: Bei dem Suchen nach Mitteln zur Abstellung der Soldatenhandlungen tritt in erster Linie eine vermehrte Beaufsichtigung der Unteroffiziere außerhalb der eigentlichen Dienststunden und namentlich in der Kaserne in den Vorbergrund, da die Misshandlungen im unmittelbaren Dienst im Beisein der Offiziere zu den größten Sittenheiten gehören. Neben dieser vermehrten Aufsicht wird jedoch auf eine Hebung des Standesbewußtseins und der materiellen Lage der Unteroffiziere hingewiesen, zwei Tatorten, deren hohe Bedeutung wohl allseitig anerkannt ist. Der letztere allerdings erhebt vermehrte Geldmittel und würde nur unter Mitwirkung des Reichstages ausführbar sein. Dagegen kann die Hebung des Standesbewußtseins bei den Unteroffizieren ohne diese Geldausgabe und ohne Mitwirkung des Reichstages erfolgen, da hierbei nur moralische und mehr äußerliche Einflüsse in Betracht kommen. Bloß mit Frömmigkeit und Religion kann man den Zweck nicht erreichen, man muß auch zu praktischen Mitteln greifen, die den Unteroffizierstand auf eine höhere Stufe bringen, als dies augenblicklich der Fall ist. Ein solches erstes praktisches Mittel wäre in der Aenderung der gegen Unteroffiziere zu verhängenden Disziplinarstrafen zu erblicken. Für sie gelten im allgemeinen dieselben Strafbestimmungen wie für die gemeinen Soldaten mit dem einzigen Unterschiede, daß gegen Unteroffiziere, die das Offizierportree tragen, kein mittlerer oder strenger Arrest, gegen alle übrigen Unteroffiziere kein strenger Arrest verhängt werden darf. Auch durch militärische Spruchgerichte darf auf diese Strafen nicht erkannt werden, wenn nicht gleichzeitig die Degradierung damit verknüpft wird. Ferner müssen die gegen Unteroffiziere verhängten Arreststrafen mit Ausnahme des Kaserne- oder Quartier-Arrestes in den militärischen Arrestanstalt gemeinschaftlich mit den Gemeinen verbüßt werden. Wenn nun die Unteroffiziere auch zu andern Zeiten, als die Gemeinen und in möglichst wenig auffälliger Weise zu die Arrestanstalt abgeführt werden, so ist eine Verhürung derselben mit den Gemeinen, z. B. beim Nachziehen durch die Offiziere beim Dienst und vergleichbar doch keineswegs ausgeschlossen. Dies muß selbstverständlich eine moralisch ungünstige Einwirkung auf den Unteroffizier ausüben und sein Standesbewußtsein kann dadurch keine Förderung erfahren. Man schaffe also die jetzige Straf- und Verbüßungsart des Arrestes gegen Unteroffiziere ab, führe nur außer dem Kaserne- und Quartier-Arrest, nur eine Arrestart, einen verschärften Arrest, ein, der in einem geeigneten Arresthof innerhalb der Kaserne verhängt wird, wohin der Bestrafte ausschließlich durch den Feldwebel, dieser aufgetragen durch einen Offizier, abgeführt wird. Hierdurch würde das Standesbewußtsein des Unteroffiziers eine wesentliche Stärkung erfahren. Im Zusammenhang damit steht die Buchung der Arreststrafen, die jetzt gemeinschaftlich mit der für die Gemeinen durch den Feldwebel, oft durch den kommandirenden Schreiber geführt; dadurch wird die Beurteilung des Unteroffiziers sofort in der Kompanie bekannt und die Rückwirkung davon ist durchaus schädlich. Es tritt nach und nach eine Abstumpfung des moralischen Gefühls ein; der Unteroffizier empfindet es mit Mißbehagen, daß sein Untergesetzter von der Bestrafung weiß, und als Folge dieses Mißbehagens sehen wir nicht selten einen ersten Schritt zur unvorschriftsmäßigen Behandlung des Unteroffiziers entstehen. Man ordne daher die Eintragung der Strafen in besondere Unteroffizier-Strafbücher an und lasse diese durch einen Offizier der Kompanie führen und dauernd beim Kompaniechef aufbewahren, damit die Schreiber auf der Kompanie-Schreibstube diese Bücher nicht nach Belieben durchstöbern können. Ein weiteres fördерliches Mittel zur Hebung des Standesbewußtseins wäre darin zu finden, daß man die Disziplinarbestrafungen der Unteroffiziere nicht durch ihre ganze Dienstzeit hindurch in ihren Papieren führt, sondern immer nur die Strafen der letzten beiden Jahre. Nur die gerichtlichen Strafen müssen dauernd in den Papieren eingerragen bleiben; denn diese sind eine Säule für ein verletztes Recht und eine Ueberzeugung der Gefuge, erneut dagegen nur ein Erziehungsmittel und eine Ahndung für Verfehlungen gegen erlaubte Vorchriften und Bestimmungen. Deren giebt es aber im Soldatenstande so viele, daß es ebenfalls leicht ist, beim Militär irgend eine Bestrafung wegzubekommen. Wenn der alte Unteroffizier nach zwölffähriger Dienstzeit seine Entlassungspapiere in die Hand bekommt, so kann er in seinem Strafbuchzeichen eine statliche Reihe von kleineren Disziplinar- und auch Arreststrafen erblicken und dabei doch ein sehr tüchtiges, brauchbares und ehrenwertes Mitglied des Unteroffizierscorps gewesen sein. Nun aber wenn er sich mit diesem Strafbuchregister an eine Zivilbehörde mit dem Zivilversorgungsschein; wenn er in gewis auch meist auf das Führungsergebnis gleichwerden wird, so wird doch hier und da eine leidende Bemerkung über das statliche Strafbuchzeichen nicht unterdrückt werden. Hier erhält nun das Standesbewußtsein des Unteroffiziers den letzten Schlag versetzt; ist er erst in blitzerartigem Amt und Würden, so zeigt er sich in seiner Brüderlichkeit und seine strafbehafte militärische Vergangenheit ist begraben und vergessen. In den meisten Fällen wird wohl auch von den Ziellbehörden auf die militärischen Disziplinarbestrafungen kein großer Wert gelegt; wozu werden sie also dem braven Mann gegeben? wozu werden sie in seine Papiere hineingeschrieben, während in dem Militärparc des Gemeinen nur die gerichtlichen und die strengen Arreststrafen eingetragen werden. Dem Unteroffizier wird aber sein ganzes Strafbuchregister mit auf den Lebensweg gegeben, was mindestens nicht schön ist. Um hier eine praktische Abhilfe und Verbesserung einzutreten zu lassen, könnten für die Unteroffiziere „Personal- und Qualifikationsberichte“ zur Einführung gelangen in der Art, wie sie für die Offiziere vorgeschrieben sind. Die Qualifikationsberichte stellt alle Jahre der Kompanie-Chef auf und diese geben nur bis zum Bataillonskommandeur bzw. bei der Kavallerie zum Regimentskommandeur; bei der Infanterie nimmt letzterer nur Einsicht davon. In den Personalsberichten werden nur die Disziplinar-

bestrafungen der beiden letzten Jahre eingetragen, die gerichtlichen Strafen dagegen dauernd. Bei dem Ausscheiden eines Unteroffiziers erhält er ein Führungszeugnis; auf seinem Antrag kann sein letzter Personal- und Qualifikationsbericht an die staatliche, kommunale oder private Stelle in erster Linie eine vermehrte Beaufsichtigung und gesandt werden, bei der er Beschäftigung und Anstellung sucht oder findet. — Diese vorgeschlagenen Mittel, welche keinerlei Geldaufwand erfordern und im Wege der einfachen Verordnung durchgeführt werden könnten, würden ohne Zweifel eine wesentliche Hebung des Standesbewußtseins bei den Unteroffizieren zur Folge haben, und die guten Wirkungen auf die Behandlung der ihnen unterstellten Soldaten würde sicherlich nicht ausbleiben.

E. L. Berlin, 15. Februar 1892.
Deutscher Reichstag.

172. Sitzung vom 15. Februar.
Präsident v. Leyebow eröffnet die Sitzung um 1 Uhr.

Zur Berathung steht der Etat der Verwaltung des Reichsheeres.

Zu den Ausgaben Titel 1 „Gehalt des Kriegsministers“ liegt folgende Resolution des Abg. Richter (frei). und Gen. vor:

„Zu erklären: Einjährig-Freiwilligen, welchen über das vollendete 23. Lebensjahr hinaus von den Reichsbürgern in Gemäßheit des § 14 des Reichs-Militärgegeses Aufstand für den Dienstantritt bewilligt worden ist, sind nicht denselben Dienstpflichtigen gleich zu erachten, welche im Sinne des § 4 des Kontrollgesetzes vom 15. Februar 1875, wonach folgende Einberufungen nur ausnahmsweise auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung gestattet sind.“

Demgemäß verfügt eine Einberufung solcher früheren Einjährig-Freiwilligen nach Ueberreichlung des 32. Lebensjahres zu Landwehrübungen, wie solche in der letzten Zeit mehrfach vorgekommen ist, gegen die Bestimmung im § 4 des Kontrollgesetzes vom 15. Februar 1875, wonach folgende Einberufungen nur ausnahmsweise auf Grund besonderer kaiserlicher Verordnung gestattet sind.“

Die Budgetkommission beantragt zu diesen Titeln: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen, seitens der Militärposten herbeizuführen.“

Nachdem der Referent Abg. v. Keudell Titel: „Die verbündeten Regierungen zu erachten: 1. dem Reichstage einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher diejenige Falle regelt und näher begrenzt, in denen die Zivilverwaltungen berechtigt sind, die dauernde Gestellung von militärischen Wachtposten zu polizeilichen Sicherheitszwecken zu verlangen; 2. auf eine thunlichste Einschränkung der Militärposten, insbesondere in verkehrreichen Gegenden hinzuwirken; 3. eine den veränderten Verhältnissen entsprechende Revision der Bestimmungen über den Gebrauch der Schießwaffen,

von R. Mulholland.

Unterstützte Übersetzung von Luise Koch.

Er habe, so schrieb der Mann, früher das Land verlassen, um in Dublin Dienst zu nehmen, wäre in tiefste Armut geraten, und läge jetzt in einem elenden Hause einer gewissen Straße der „Freiheit“ frank. Es wäre charakteristisch von Herrn Kilmorey, daß er den Weg zu der ihm angegebenen späteren Stunde mache, welche in jedem anderen Manne, ohne genügende Erklärung, Verdacht erwecken würde. Diesen Brief habe Herr Kilmorey ungünstigerweise in's Feuer geworfen, nachdem er den Namen und die Wohnung des Bittschreibers in seinem Notizbuch vermerkt, doch das Schreiben sei ihm unzweifelhaft gesichtet worden, um ihn an den Ort des beabsichtigten Mordes zu locken, damit er der Polizei bezeichnet werden könne und für das Verbrechen verhaftet würde.

Zur bestimmteten Stunde habe sich Herr Kilmorey der angegebenen Straße genähert, als er plötzlich in geringer Entfernung vor sich einen Schrei gehört, und die Stimme eines Mannes, welcher ihm entgegen gelauft kam — eine Stimme, welche er zu kennen glaubte — ihm eilfahrt zurück, daß ein Komplott gegen ihn geschiedet sei, um ihn zu vernichten, und er sich schleunigst für einige Stunden verborgen, weil die Polizei ihm auf den Fersen sei. Hierauf antwortete er, weshalb er fliehen sollte, da er nichts Unrechtes gethan? Die Erwiderung lautete schnell und dringend: Seine Freunde seien mächtiger als er, es sei angenehmer keine Zeit zu

weiteren Erklärungen und seine einzige Rettungslage in einem kleinen Klauze. In demselben Momente eilte der Mann, welcher ihm gewarnt, davon und Bryan Kilmorey stand Angesichts einer Thatfrage, welche nur allmälib Wahrscheinlichkeit für sich hatte, weil er bereits wieder und wieder vor einem ihm vernichteten Komplott gewarnt worden war. Das weitere Überlegen ließ er an die nächste Thür und bat um seine Ode an die stürze Stunden, bis die Gefahr, welche es auch immer sein mochte, eine Gefahr, der er im Momente der Aufregung die weitgehendste Bedeutung beilegte — vorüber sei. Herr Kilmorey habe seitdem diesen Schritt sehr bereitet, doch er war unter dem natürlichen Einfluß, den eine solche verrätherische List hervorbringt, gefangen.

Während Bryan Kilmorey sich in jenem Bereich befand, in welches bereits wiederbolt beschrieben sei, und er hörte, daß die Polizei das Haus nach ihm durchsuche, bedauerte er seine rache Handlung, doch er wußte wohl, daß er die Sache nur erschlimmern würde, wenn er jetzt bewirke, daß mehr hätte man versucht nachzuweisen, daß die Bewohner jenes Hauses, welche ihm Zuflucht gewöhnt, Freunde von ihm wären, die mit dem begangenen Verbrechen in Verbindung ständen, doch nach der Zeugenaussage, welche sie soeben gehört, sowie doch wohl keiner der Anwesenden daran zweifeln, daß die junge Dame und der Angeklagte sich in jener nächtlichen Stunde zum ersten Male gesehen. Auf die romanischen Umstände ihrer späteren Bekanntheit und die Beziehungen, in welchen sie jetzt ständen, wollte er nicht weiter hinweisen. Das wäre ein zu zarter Punkt für eine öffentliche Erörterung, doch er halte sich überzeugt, der ursprüngliche Glaube dieses unschuldigen, jungen Mädchens, daß der Mann, welchem sie vertraut habe, ihr Leben zu widmen, schaudlos und gut sei, wäre wichtig genug, um auf den Gerichtshof nicht ohne Wirk-

lung zu bleiben. Auch der gewiß einzig bestehende Umstand, daß diese junge Dame von Bryan Kilmorey selbst angefordert sei, das gegen ihn sprechende Zeugnis abzulegen, müßte sowar zu seinen Gunsten in die Wagschale fallen und werfe ein helles Licht auf die Rechtschaffenheit, um nicht zu sagen, auf den Heldennatur des Angeklagten Charakter.

Nachdem der Verteidiger noch eine Zeit lang in ähnlicher Weise gesprochen, wurde die Verhandlung an diesem Tage geschlossen.

Am nächsten Morgen wurden die fünf den Angeklagten aufzurufenden Zeugen verommen, die einen hämischärtigen Pater Daly war, welcher konstatierte, daß zwischen dem verstorbenen Herrn Kilmorey und seinem Schne sicke die intimsten Beziehungen eingewaltet, sowie daß Bryan von Pater Daly's Absicht, Fräulein O'Reilly nach Irischeen zu bringen, keine Ahnung gehabt habe.

Mitte, der Bürgling aus den Bergen, Marcella's Freund, sagte aus, daß das Komplott, von welchem der Verteidiger gesprochen, tatsächlich existirt habe und von einer morsätschlichen geheimen Gesellschaft geschmiedet sei, um Herrn Kilmorey zu vernichten, dadurch, daß man ihn verdächtigte. Mire war jedoch kein sehr fluger Kopf — angenommen seine durch Zuneigung und Dankbarkeit erworbenen Fähigkeiten der Spionage zu Gunsten seiner Freunde — und das gesuchte Komplott gewarnt haben. Würde nicht jeder vernünftige Mensch einen solchen Briefe misstrauen haben? Daraus, dem Staatsanwalt, widerstreite es, die junge Dame, welche bereits einem so peinlichen Verhör unterworfen gewesen, noch weiter in die Sache hinzuziehen, ob er fragt den Gerichtshof, ob diese ganze Episode nicht gerade gegen die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten Charakter spreche? Darum beleuchtete er die Aussagen des Pater Daly und Mire's. In den Worten des Ersteren wolle er nicht zweifeln, wenn auch seine Handlungen bezüglich der Einführung der jungen Dame bei den Kilmorey's eine höchst eigenhändliche sei. Mire jedoch sei ein beschränkter und mißleidiger junger Mann, welcher nun überredet sei, von einem Komplott zu sprechen, das niemals existirt habe. Zum Schluß ließ der Staatsanwalt noch

vom Verteidiger künftlich ausgerichtetes Gebäude nieder, zertrümmerte er die falschen Hüllen der Sentimentalität, wie er es nannte, unter welchen sich die Verbrechen zu verbergen suchte, und zeichnete „den Mörder Kilmorey“ mit den grellsten Farben, der Staatsanwalt, glaube, daß eine so schwache Vertheidigung noch nie vor einem Gerichtshof stattgefunden habe. Er müsse erklären, daß ihm die sentimentale Seite des Angeklagten Benehmen mehr anmire, als seine Robheit, welche er durch den Mord bewiesen. Dieser Mann habe versucht, sich hinter die Reizung eines jungen Mädchens zu schießen, eines Mädchens, welches trotz der Rücksicht auf ihn gezwungen war, gegen ihn zu erschießen. Er hätte eine hallotse Geschichte erfunden, als ob er an den Ort des Mordes gekommen wäre, indem man an seine Mildtätigkeit appelliere. Wäre es möglich, daß ein Mensch an diese Erfindung glaube? Wenn er vor einem gegen ihn geschmiedeten Komplott gewarnt habe, weshalb hatte er dann nicht einen Beweis dafür aufzubereiten? Wo war der Brief, welcher ihn, den Unschuldigen, vor Gericht am Ort und zur Zeit des Mordes veranlaßt habe? Würde nicht jeder vernünftige Mensch einen solchen Briefe misstrauen haben? Daraus, dem Staatsanwalt, widerstreite es, die junge Dame, welche bereits einem so peinlichen Verhör unterworfen gewesen, noch weiter in die Sache hinzuziehen, ob er fragt den Gerichtshof, ob diese ganze Episode nicht gerade gegen die Ehrenhaftigkeit des Angeklagten Charakter spreche? Darum beleuchtete er die Aussagen des Pater Daly und Mire's. In den Worten des Ersteren wolle er nicht zweifeln, wenn auch seine Handlungen bezüglich der Einführung der jungen Dame bei den Kilmorey's eine höchst eigenhändliche sei. Mire jedoch sei ein beschränkter und mißleidiger junger Mann, welcher nun überredet sei, von einem Komplott zu sprechen, das niemals existirt habe. Zum Schluß ließ der Staatsanwalt noch

einmal seine Verteidigung leuchten, indem er ein Gesamtbild der Anklage vor dem Gerichtshof und den Zuhörern entrollte. Abermals machte Kilmorey's Verteidiger einen Versuch, die Sympathie des Gerichtshofs für den Angeklagten zu erwecken. Er schilderte noch einmal den — mit Ausnahme der Jugendthor — tödlichen Lebensmaul Bryan Kilmorey's, sowie seine Aufrichtigkeit für die Armen, und betonte die Ungläubigkeit der Zeugen und die allbekannte Rache der Henker gegen einen Abtrünnigen.

Darauf erhob sich der kleinere der Richter mit seinen scharfen Gesichtszügen und den durchdringenden Augen und als er seine Brille abnahm und mit einem einzigen grausamen Blick die Versammlung überflog, schwieg die lebte Hoffnung erster, welche mit dem Angeklagten unjünges Mitleid fühlte. Bei den ersten, kalten, gemessenen Worten, die von seinen Lippen fielen, wußten die Freunde Kilmorey's, daß er verloren sei. Die Thatfrage, daß man den anderen Richter die Hand über die Augen legen sah, um sein Mitfahrt für den Angeklagten zu verdecken, war das letzte rührende Moment in dieser Tragödie.

Mehrere Damen weinten die Köpfe und begannen zu weinen. Marcella aber saß hoch aufgerichtet mit trocknen Augen. Die Zeit der Beratung, während welcher die Richter sich zurückzogen, waren, was eine tiefliege ironische. Als sie wieder eintraten, verkündete sie das Urteil:

„Schluß.“

Einen Moment hingen Marcella's Augen an den Kilmorey's dann ging ein dumpfes Gemurmel durch den Saal und das bleiche Antlitz des jungen Mädchens verschwand von dem Platze in der Ecke, in welche es sich zurückgezogen.

(Fortsetzung folgt.)

Deutsch-Ostafrika

mit seinem vielgestaltigen Elend streckt noch einmal seine Hände nach dem Deutschen Mutterlande aus!

Es handelt sich zunächst um Thore barmerischer Liebe, welche namentlich in den Küstengebieten dem Wort von der Liebe erst die Thore öffnen müssen, nachdem durch die hinter ins liegenden blutigen Zeiten so manche Verbitterung in den Herzen der Eingeborenen Platz gegeffnet hat. Vor allen Dingen handelt es sich um eine barmerische Pflege der vielen Elenden und Kranken die in dem ungehinderten, feuerreichen Küstengebiet wohnen, nicht nur unserer Weisen, Beamten und Offiziere, sondern auch in grohem Maßtheite der schwarzen Eingeborenen.

Edle Deutsche Künstler haben seit Jahren sowohl vorsichtig mit Künstlerhand gearbeitet, als auch bei Deutschen Künstlern durch ihre Fürststadt und Bitten eine wertvolle Sammlung von Gemälden und andern Bildwerken zusammengebracht, zunächst zu dem Zweck, ein großes Krankenhaus in Ostafrika zu bauen und dauernd zu unterhalten. Nachdem Deutschland aus Zanzibar gewissen ist, wo zuerst der Krankenhausbau geplant war, hat der untergeordnete Vorstand welchen die genannten Wohlthätigerinnen ihre Sammlung zu dem Zweck übergeben hatten, den Beschluss gefaßt, an den beiden Hauptthäfen der Küste, in Dar-es-Salaam und Tanga, zwei Krankenhäuser zu errichten. — In Dar-es-Salaam ist bereits auf der geminderten Landzunge bei der Einfahrt in den Hafen ein stattliches Haus, mit einer lustigen Parade versehen, für diesen Zweck aufgerichtet und mit Dialeten und Dialeten aus dem Weltallmachten und Dialeten besetzt. Die Kosten, welche der Bau und die Einrichtung dieses Krankenhauses erfordern, belaufen sich auf ca. 100000 M. Ghe der untergeordnete Vorstand an die Aufrichtung des zweiten Hauses gehen kann, müßten erzt halbwegs die Mittel dazu gesichert sein. — Seine Majestät der Kaiser hat nun eine Verloofung obiger Werthegegenstände gegeben, und steht der Wunsch vor, um das ganze Unternehmen sicher stellen zu können, 300000 Dose à 1 M. Es sind bis hierher erzt 50000 M. für die abgelegten Kosten eingegangen, welche bedürfen also noch einer iel umfangender Unterführung. Zur Vermehrung der vorhandenen Gewinne sind theils Ostafrikanische Produkte verschiedener Art vom Vorstand zur Verloofung gelangt, aber ganz besonders sind in umfassender Weise schwere Wandschilder, welche in Hausthundert u. welche auch von einer fürt. Hand künstlerisch hergestellt sind, vervielfältigt worden, so daß eine sehr reiche Zahl von solchen Gewinnen vorhanden ist, die Federmann erfreuen.

— Durch die große Antiklavierserie, welche so viele Millionen läufig macht, ist unser Losverkauf sehr beeindruckt worden und wie haben darum die Verloofung, welche an den 1. Oktober 1891 angelegt war, bis zum 1. Mai d. J. hinauszögern müssen! — Wie bitten darum alle Freunde Ostafrikas, die gern Wunden verbinden helfen wollen noch einmal fröhlich ans Werk zu gehen und sich an der Volksfestung dieses Liebeswerkes zu betheiligen. Gegen Einwendung von 1 Mark in Briefmarken erfolgt die unentgängliche Sendung eines Loses und ist dies der einfachste Weg der Bestellung. Sehr dankbar würden wir natürlich sein, wenn sich Freunde sänden die Subskribenten auf eine größere Zahl von Losen zuammen zu stellen, das Gelb gleich einzenden und die Losen vertheilen würden, doch können auch wie bisher Losen bereit und danach abgelegt werden in der Wette, daß die nicht abgelegten bis zum 1. April zurückgesandt werden können. Die Bestellung erfolgt per Adresse: Pastor Hagenau Berlin NW. Klosterstr. 44. Berlin, im Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Borsfahndes wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
Stettin, den 12. Februar 1892.

Königliche Polizei-Direktion.
Graf Stolberg.

Einlesen künstl. Bähne u. Plomben,
Reparaturen an Gebissen sofort. Jahnischen u. s. w.
R. Frischer, jetzt II. Domstraße
17. 2. 92.

der Evangelischen Missions-Gesellschaft für Deutsch-Ostafrika.

ges. Graf A. v. Bernstorff L. Diestelkamp. Hagenau.

Dresden, Kgl. Conservatorium für Musik u. Theater.

1. nach § 108 Abs. 2, § 148 Abs. 1 Ziff. 3 a. O. unzulässig und, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften eine härtere Strafe eintreffe, mit Geldstrafe bis zu 300 M. oder mit Haft bedroht. Auch bestimmt § 108 Absatz 3 des Gesetzes, daß Quittungskarten, welche wider den Willen des Inhabers zurückgestellt werden, durch die Ortspolizeibehörde abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen sind, wobei der Juristbehörde den Berechtigten für alle Nachtheile, welche ihm aus der Zwiderhandlung erreichbar seien, verantwortlich bleibt.

Arbeitsgegen und Berichter werden auf diese Geschäftspunkte hierdurch hingewiesen und die Berichter insbesondere auf die Wichtigkeit der rechtzeitigen Rückforderung ihrer Quittungskarte aufmerksam gemacht.

Krautkassen, Gemeindebehörden und Behörden, welche die Beiträge einzahlen und die Quittungskarten aufzunehmen, werden während bei Gelegenheit der Abmeldung der Berichter Kenntnis von dem Wechsel der Belästigungsart aufmerksam gemacht.

Stettin, den 30. Januar 1892.

Der Regierungs-Präsident.

Diebstahl verschiedener Art vom Vorstand zur Verloofung gelangt, aber ganz besonders sind in umfassender Weise schwere Wandschilder, welche in Hausthundert u. welche auch von einer fürt. Hand künstlerisch hergestellt sind, vervielfältigt worden, so daß eine sehr reiche Zahl von solchen Gewinnen vorhanden ist, die Federmann erfreuen.

— Durch die große Antiklavierserie, welche so viele Millionen läufig macht, ist unser Losverkauf sehr beeindruckt worden und wie haben darum die Verloofung, welche an den 1. Oktober 1891 angelegt war, bis zum 1. Mai d. J. hinauszögern müssen! — Wie bitten darum alle Freunde Ostafrikas, die gern Wunden verbinden helfen wollen noch einmal fröhlich ans Werk zu gehen und sich an der Volksfestung dieses Liebeswerkes zu betheiligen.

Gegen Einwendung von 1 Mark in Briefmarken erfolgt die unentgängliche Sendung eines Loses und ist dies der einfachste Weg der Bestellung. Sehr dankbar würden wir natürlich sein, wenn sich Freunde sänden die Subskribenten auf eine größere Zahl von Losen zuammen zu stellen, das Gelb gleich einzenden und die Losen vertheilen würden, doch können auch wie bisher Losen bereit und danach abgelegt werden in der Wette, daß die nicht abgelegten bis zum 1. April zurückgesandt werden können. Die Bestellung erfolgt per Adresse: Pastor Hagenau Berlin NW. Klosterstr. 44. Berlin, im Januar 1892.

Holzverkäufer in der Alt-Dammer Stadtforst.

Am Dienstag, den 23. d. M., von Bormittag 10 Uhr ab folgen im Tessinow'schen Lotale hierfür aus den Tagen 19 und 23 des Schubbecks Rosengarten jeden Tag über die drei Winkel der Stadtforst, um die Angeklagten zu verdecken, war das letzte rührende Moment in dieser Tragödie.

Außerdem kommen aus dem Totalitätseinzelhändler Schubbecks und dem Tag 47 des Schubbecks Große Heide 5 Km. lieferne Löbke und etwa 170 Km. lieferne Neiferklippen zum Ausgebot.

Alt-Damm, den 11. Februar 1892.

Der Magistrat.

Brennholz-Verkauf aus dem Forstrevier Daber.

Am Dienstag in jeder Woche Bormittag von 8 bis 11 Uhr verkaufe ich freihändig, so lange der Borrath reicht: 90 m Erlen-Kiepelp und Reifer; 25 m Rüben-Kiepelp und Reifer; 100 m Kiefern-Kloben; 150 m Kiefern-Kloben und Reifer; aus der Totalität

Prechel, Förster.

V. Vortrag für die Stadtmission befindet unter Umständen halber nicht am Donnerstag, sondern am

Mittwoch, den 17. Februar, in der Aula des Marienstifts-Gymnasiums. Gymnasial-Direktor Dr. Stier-Belgard: „Der Helland.“

Eintrittskarten zu 1 Mark und Schülerbills zu 0,50 Mark sind an der Stasse zu haben.

Ist der Glaube an die persönliche Wiederkunft Christi ein Irrthum?

Offizieller Vortrag

Dienstag, den 16. d. M., Prinzstr. 4, Hof. — Eintritt frei.

Bahn-Atelier für Damen und Kinder von Helene Ullrich, jetzt Breitestraße 48.

Einlesen künstlicher Bähne, Plomben u. c.

Complete Braut-Ausstattungen

vom einfachsten bis zum hochelegantesten Geschmack,
bei Verwendung

nur solider, langjährig bewährter Fabrikate

und

neuester Façons,

liefert unter Garantie der vollendet saubersten Ausführung

den coulantesten Bedingungen

L. Manasse.

Langebrückstraße.

Modell-Vorlagen und Kosten-Verzeichnisse stehen zu Diensten.

Am Sonntag früh 3½ Uhr wurde meine Frau von einem Mägen schwer aber glücklich entbunden.
Alb. Kumm u. Frau geb. Volzmann.
Todes-Anzeige.
Am 14. d. M. Morgens 2½ Uhr starb nach einem monatlichen schweren Krankenlager meine liebe Frau

Auguste

geb. Rexhausen im 36. Lebensjahr. Dies allen Freunden und Verwandten zur Nachricht. Die Beerdigung findet am Mittwoch, den 17., Nachm. um 3 Uhr, vom Trauerhause Fußst. 27 nach dem Neumärker Kirchhof statt.
Karl Hensel nicht Schwiegermutter.
Familien-Anzeigen aus anderen Zeitungen.
Geboren: Ein Sohn Herrn J. Benignus [Wolfgang].
Geftorben: Herr Christian Bandow [Tribus].
Frau Auguste Heidenreich, geb. Silbermann [Kolberg].
Herr Oberstleutnant Gustav von der Lenden [Bergen].
Herr Theodor Krüger [Grimmen]. Frau Dorothea Peters, geb. Haack [Lübeck].

Kirchliches.

Zu der Schloßkirche:
Dienstag Abend 6 Uhr Bibelstunde:
Herr Konfessorialrat Brandt.
Zillchower Brüderhaus.
Mittwoch Abend 7½ Uhr Bibelstunde:
Herr Pastor Deide.

Webers Postschule, Stettin.

Institut ersten Ranges, größte Postschule Nordost-Deutschlands. Österreicher bald erh. Proh. frei. Director Weber. Postlehr. a. D. Deutschlehr. 12.

Lehr-Institut für wissenschaftliche Buchdruckerei. **Auguste Woudou**, gr. Domstr. 10a, 1 Tr., geprüfte Lehrerin.

Bringt sich in freundliche Grinnerung, und finden Damen täglich Aufnahme. Theoretischer Kursus 20 M. Praktischer Kursus 30 M. Schnittmuster werden an den Hause gegeben.

N.B. Auf Wunsch ertheile Mobiliere Extra-Kursus auf Modellzeichnungen bei gleichem Hauptbüro Berlin. W. Honorar.

Aufnahme von Schülerinnen täglich. Lehrerinnen für hier und außerwärts gesucht.

Tanz-Unterricht ertheilt Herren und Damen Hermann Viergutz, Birken-Allee 38.

Einjähr. Ber. - Brief. Unterr. Bauhauß-Strelitz i. M.
Eintret. jeden Tag. Bauhauß-Direk. Hittnerhofer.

Schule f. j. Damenschneiderei von Anna Tesch.

Angebildet in d. Académie zu Berlin (Rothes Schloß). Kurse 3 Monat, auch Hochzeitlich.

Anmeldungen täglich. Roßmarkt 8, III. gegenüber der Reichsbank.

Zitherunterricht

erh. Auf. und Vorleser. Rob. Mader, Artilleriestr. 4, 3 T. r.

Aufruf.

Junge Leute, die willens sind, Unterzeichneten beizutreten, können sich melden am 18. d. M. Abends 8 Uhr Falkenwalderstr. 106 bei Wv. Alischein.

Club „Arbeitsam“.

Lokalverein Stettiner Musiker.

Am 13. d. M. starb nach kurzen Leiden das Verbandsmitglied, Kapellmeister

Erich Hüttemüller.

Die Beerdigung findet Mittwoch, am 17., Nachmittags 2 Uhr vom Trauerhause Grüne Schanze Nr. 15 statt. Um rege Beteiligung bittet

der Vorstand.

Polytechnische Gesellschaft.

Das 30. Stiftungsfest soll am Sonnabend, den 20. Februar, Abends 8 Uhr in den Sälen des Konzerthauses gefeiert werden. Der Verkauf der Tischkarten findet am Donnerstag und Freitag, den 18. und 19. Februar, Vormittag von 10 bis 1 Uhr bei Herrn H. Susehnen, Papenstr. 3, statt. Der Preis beträgt für Herren 4 Mark, für Damen 3 Mark.

Die Festvorstellung ist abgetragen, die um 10½ Uhr die Tafel aufgehoben wird. Die Tafelpausen werden durch komische Vorstellungen ausgefüllt.

Der Vorstand.

Schmerzlose Zahnooperation sow. Einsetz. künstl. Zähne, Gold-Bridge u. Brill-Gesäuse, das gefundene u. ohne Federn, Klammern, und Saugklemmen, welche das Gebiß unzähmbar erhalten, durchaus feststellend. Blombe in Gold, Mineral u. Nervösitäten. American Zahn-Atelier, Kohlmarkt 1, I. Dr. J. Schaeffer, 1. in Amerika staatlich approbierte Zahnnarzt.

Leihhaus-Auktion

im Pfandgeschäftsstale Krautmarkt 1. Donnerstag, den 18. Februar, Vormittag 10 Uhr, verlaufe ich im Auftrage des Pfandhaußes Herrn A. Steinhardt die bei denselben verfallenen Pfänder, bestehend aus Gold- und Silberjochen, Uhren, Waage, Ketten, Kleidungsstücke u. s. w., gegen Baarzahlung.

Lehmann, Gerichtsvollzieher.

Altrenommire Biergroßhandlung in Hamburg

mit guter und feiner Bierauswahl ist zu verkaufen. Niedrigste Preise und fremder Alten-Branterie. Der Reinertrag war in den letzten Jahren nach Abzug sämtlicher Kosten 4-6000 Mark. (Weineis: Brauerei: Bier und Wein). Das Geschäft ist streng reell und sehr passend für Herren gesetzten Alters und bietet, da es Fachkenntnisse und anstrengende Tätigkeit durchaus nicht erfordert, eine nachweislich sichere und rentable Existenz. — Märsers C. Krage-Lund, Altonaerstraße 68, Hamburg.

25. Kölner

Dombau-Lotterie.

Ziehung bestimmt 18.-20. Februar. Nur barre Geldgewinne.

75000, 30000, 15000 etc.

kleiner Gewinn 50 Pf.

Original-Losse à 3 M.

halbe Anteile M. 1,75.

Porto und Liste 30 Pf.

D. Lewin, Berlin C., Spandauerbrücke 16.

Patent-

und technisches Bureau

von

A. Barczynski,

ingenieur,

Berlin W., Potsdamerstr. 128.

Alle Bier Werke zus. nur 9 M. —



Kölner Dombau-Lotterie.

Ziehung unwiderruflich am 18. Februar 1892.

Hauptgewinne M. 75000, M. 30000, 15000, 6000, 3000 u. s. w. u. s. w.

Nur barres Geld ohne Abzug.

Ganze Originallosse à 3½ M.

für Auswärtige incl. späterer Ziehungsliste.

Rob. Th. Schröder, Stettin.

Große Gewinne ohne Risiko.

Zwei Millionen, Eine Million Francs, Fr. 500,000, Fr. 400,000, Fr. 200,000, Fr. 100,000, Fr. 50,000, b. abw. Fr. 100

sind zu gewinnen mit einem Stadt-Vorlette Fr. 100 Voss.

4 Ziehungen im Jahre. Jedes Los behält seinen Wert, bis es mit wenigstens Fr. 100,- herausgekommen und selbst dann spielt es auch in allen höheren Prämien-Ziehungen mit.

Nächste Ziehung am 20. Februar.

Ich verkaufe diese Lose gegen vorherige Entsendung oder Nachnahme zu M. 58.— per Stück oder gegen 11 monatliche Naten von je M. 6.—

So durch die erste Zahlung von M. 5.— erwirkt man das Aurecht auf sämtliche Gewinne. Die Lose sind deutsch gezeichnet und überall erlaubt. Die Gewinne werden in Gold haars ausbezahlt. Ziehungssätze verleidet kostenfrei! Listen nach jeder Ziehung.

H. S. Rosenstein, Bankgeschäft, Frankfurt a. M. 2.

Unterm Preis! Sofort bestellen.

Kölner Dom-Geldlotterie

2172 Gewinne 350 000 M. Hauptgewinn 75 000 M. Marienburger Geldlotterie. 3372 Gew. Hauptgewinn 90 000 M. Je 1 Original-

Los 200, 1½, 1, 50, ¼, 1 M.

Argentinische Vogel-Lotterie in Berlin. 16. Febr. 1 Los 1 M. Sing- u. Schmettögel.

Große Landes-Lotterie. 25. Febr. 2½ M. statt 3½. Reelle Lotterie ihrer Art.

Beritten auf diese Zeitung.

Bekannter Glückskoll. A. Gerloff, Uonen, Berlin.

Berliner Schneider-Akademie

Berlin, von Rudolf Maurer, SW., Krausenstrasse 47.

Preisgünstig auf der Berliner Gewerbe-Messe 1879.

Als Preisrichter gewählt z. Gewerbe-Museum in Stuttgart.

Chen-Mitglied der Münchener Schneider-Zunft.

Anerkennung des Kriegsministeriums.

Prospekt gratis und franco.

Schönheit des Antlitzes

wird am sichersten erreicht und gelegt durch

Leichner's Fett-Puder

Leichner's Hermelin-Puder.

Diese berühmten Gesichtspuder werden in den höchsten Damekkreisen und von den ersten Künstlerinnen mit Vorliebe angewendet; sie schützen die Haut gegen rauhe oder staubige Lust und geben ihr ein jugendschönes, blühendes Aussehen. Nur in geschlossenen Dosen in der Fabrik Berlin, Schützenstrasse 31 und in allen Parfumerien.

Man hüte sich vor Nachahmungen.

L. Leichner,

Parf.-Chemiker, Lieferant

der königl. Hoftheater.

Möbel, Spiegel und Polsterwaaren

empfiehlt in größter Auswahl zu ausnahmsweise billigen Preisen.

Auch Theilzahlung gestattet.

Max Borchardt,

Beutlerstrasse 16-18, I., II. u. III.

Wasser sucht,

Achma, Nieren- u. Verfestigungs-krankheiten erhalten Rath und sichere Hilfe. Zahllose täglich einlaufende Dant- und Averbenungs-Schreiben bestätigen die großartigen Erfolge.

Friedrich Meyer, Münster i. W.

Gummi-Waaren-

Gummi-Waaren-Fabrik André Molinari,

Paris.

Ausführl. illust. Preisliste gegen 20 Pf.

E. Kröning, Magdeburg.

Billards

in Nutbaum und Eichen billigst (Theilzahlung gestattet).

Bogislafstrasse 12, am Bismarckplatz.

Prima geräuch. am. Speck

per Pf. 60 Pf.

in ganzen Seiten 55 Pf. per Pf.

Corned Beef

Zweifand-Büchsen 90 Pf.

empfiehlt

Emil Umnus, Schuhstr. 26.

Hochfeine

Molkerei Butter

täglich frisch eingefüllt, v. Pf. 1,20,

bei Entnahme von 5 Pfund 1,15

F. Marzinibutter,

feinste Marke FF., v. Pf. 80 Pf.

prima durchwachsenen geräucherten

amerik. Speck,

per Pf. 60 Pf.

empfiehlt

Carl Ostwald,

Nener Markt 9 und Langebrückstr. 3.

Eine gebildete junge Dame, die mehrere Jahre großen Geschäftsräumen vorstand, die Handelsküche besuchte, suchte Stellung, gleich welcher Branche.

Prima Ref. Off. C. R. 300 a. d. Exp. 5. M., Schrift. 3.

Stellen suchenden

Industriellen, Wirtschaftsbeamten, Rechnungsführern, Wirtschafts-Cleven, Kämmerern, Jagdern, Gärtnern, Schäfern, Züchtern, Schmieden, Züchtern, Stellmachern, Sattlern, Hofleuten, Vorarbeiter, Schäfern, Pferdehütern, Arbeiterfamilien, Wirthshäusern, Wirtschaftsräume, Stükken der Hausfrau, jungen Mädchen, Meierinnen, Stubenmädchen u. s. w. werden offene Stellen meistiglich nachgewiesen durch den "Handwirtschafts-Anzeiger" in Mohringen, Ostw.

Ohne weiteres Risiko kann

JEDER mit monatlich

Tausende

verdienen

durch von mir verantwortlich geleiteten gemeinschaftlichen Erwerb und Ausnutzung garantierter Staats- u. Werhpapiere etc. Vollste Sicherheit.

Prospekte versendet frei Packhaus Karl Schulze, Weferlingen, Bez. Magdeburg.

Vorsteher gesucht

gegen Provision von einer Glashandschuhfabrik für Pommern u. Westf